

33. 1. Hat das Reichsstrafgesetzbuch die Materie der falschen Aussage erschöpfend geregelt?  
 2. Ist die Bestimmung des § 10 Nr. 8 des Braunschweigischen Polizeistrafgesetzbuchs in Geltung?  
 Einf.-Ges. zum St.G.B. § 2.  
 Gesetz, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr., vom 23. März 1899 (Ges.- u. B.G. S. 219) § 10 Nr. 8.

III. Straffenat. Ur. v. 7. Dezember 1908 g. §. III 692/08.

I. Landgericht Braunschweig.

#### Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft konnte keine Folge gegeben werden.

Dem Angeklagten war zur Last gelegt, in vier Fällen sich einer Übertretung des § 10 Nr. 8 des Braunschweigischen Polizeistrafgesetzes dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er, als Zeuge uneidlich über einen von ihm erfundenen Raubanfall vernommen, wissentlich unwahre Befundungen vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgerichte gemacht hat. Die Strafkammer sprach ihn frei, davon ausgehend, daß das Reichsstrafgesetzbuch die uneidliche falsche Aussage nicht habe unter Strafe stellen wollen und daß deshalb die Bestimmung in § 10 Nr. 8 des Braunschweigischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 23. März 1899 gemäß § 2 Einf.-Ges. zum St.G.B. nichtig sei.

Der erkennende Senat tritt dieser Anschauung bei. Vorauszuschicken ist, daß wenn der § 2 Einf.-Ges. zum St.G.B. seinem Wortlaute nach nur auf das Verhältnis des Strafgesetzbuchs zu dem bei seinem Inkrafttreten bestehenden Landesstrafrechte Bezug nimmt, der später zu erlassenden strafrechtlichen Landesgesetze jedoch keine Erwähnung tut, hieraus keineswegs zu folgern ist, daß landesgesetzlich nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs strafrechtliche Bestimmungen rechtsgültig hinsichtlich einer Materie erlassen werden können, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist. In gleicher Weise wie die Landesgesetzgebung befugt bleibt, bezüglich der im Reichsstrafgesetzbuch nicht berührten Materien auch unter der Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuchs Bestimmungen zu treffen (Entsch. des

R. G.'s in Straff. Bd. 2 S. 33. 35), so sind andererseits seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs ihr alle Materien entzogen, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Dies ergibt sich ohne weiteres aus Art. 2 der Reichsverfassung im Zusammenhalte mit § 2 Einf.-Ges. zum R. St. G. B. Hiernach ist der Umstand ohne Bedeutung, daß das Braunschweigische Polizeistrafgesetzbuch in seiner zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1899 jünger ist als das Reichsstrafgesetzbuch.

Im Anschlusse an das Urteil des I. Straffenats vom 27. März 1884 (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 221. 223) geht die Strafkammer zutreffend davon aus, daß für die Tätigkeit der Landesgesetzgebung insoweit kein Raum bleibt, als im Reichsstrafgesetzbuch eine zusammengehörige Gruppe von Rechtsverhältnissen zu einem Abschnitt in der Absicht zusammengefaßt ist, das ganze in dieser Weise abgegrenzte Rechtsgebiet in erschöpfender und abschließender Weise zu regeln, und daß, wenn das Reichsstrafgesetzbuch bezüglich einer bestimmten, in ein derart abgeschlossenes Gebiet gehörigen Handlung schweigt, dies die Bedeutung hat, daß dieselbe straflos sein solle. Hierbei ist mit Rücksicht darauf, daß Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts ein Hauptzweck des Reichsstrafgesetzbuchs ist, davon auszugehen, daß, wenn eine bestimmte Materie im Reichsstrafgesetzbuch von Reichswegen geordnet ist, dies in erschöpfender und abschließender Weise geschehen sollte (Entsch. in Straff. Bd. 30 S. 35).

Der 9. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs trägt die Überschrift „Meineid“. Er behandelt jedoch keineswegs nur den Meineid im engeren Sinne, die wissentliche falsche Eidesleistung, sondern daneben in § 154 den wissentlichen Eidesbruch, in § 156 die wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt, in § 159 das Unternehmen der Verleitung zum Meineid, ferner zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt, in § 160 die Verleitung zum Falscheide, in § 162 gewisse Arten des Eidesbruchs und in § 163 den fahrlässigen Falscheid und die fahrlässige Versicherung an Eidesstatt. Die kriminelle Natur aller dieser im Abschnitte 9 zusammengefaßten Handlungen liegt nicht in dem Mißbrauche, den der Schwörende mit der Anrufung des göttlichen Namens bei Verletzung der Pflicht zur Abgabe der Wahrheit treibt, was sich daraus ergibt, daß diese Handlungen nicht unter die Vergehen gegen die Religion in Abschnitt 11

eingereicht sind, sondern in der Verletzung der einem jeden dem Staat und seinen Organen gegenüber auferlegten und von ihm geforderten Pflicht zur Aussage der Wahrheit. Der 9. Abschnitt regelt sonach über die Materie der Verletzung der Eidespflicht hinaus die Materie der falschen Aussage überhaupt, mag sie eidlich oder uneidlich abgegeben sein. Die in den Motiven und dem Kommissionsberichte zum Braunschweigischen Polizeistrafgesetzbuche vertretene entgegengesetzte Anschauung<sup>1</sup> kann als zutreffend nicht erachtet werden.

Eine weitere Stütze findet die oben erörterte, der herrschenden Lehre<sup>2</sup> entsprechende Ansicht, daß das Reichsstrafgesetzbuch die Materie der falschen Aussage überhaupt und erschöpfend geregelt hat, auch in dem Umstande, daß, abgesehen von den Bestimmungen des 9. Abschnitts, auch an anderen Stellen unwahre vor Behörden abgegebene Aussagen unter Strafe gestellt werden, so in den §§ 138. 108. 360 Nr. 8. Hat aber eine derartige erschöpfende Regelung stattgefunden und wird die nicht eidliche unwahre Aussage im 9. Abschnitte nur, falls sie unter Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt erfolgt, sonst nur unter besonderen, genau bestimmten Voraussetzungen als strafbar erklärt, so ergibt sich hieraus, daß sie überall da, wo diese besonderen Voraussetzungen nicht zutreffen, straflos bleiben soll und daß sie demnach auch nicht im Wege der Landesgesetzgebung mit Strafe bedroht werden kann.

Der Versuch Schwarze's, die Gültigkeit landesrechtlicher Strafbestimmungen über die nichteidliche unwahre Aussage daraus herzuleiten, daß derartige landesgesetzliche Bestimmungen sich als Polizeigesetze darstellen und von diesem Gesichtspunkt aus von der Landesgewalt erlassen werden können<sup>3</sup>, geht fehl, da derartige Bestimmungen überhaupt nicht den Charakter von Polizeigesetzen haben,

<sup>1</sup> Landtagsverhandlungen, 24. Landtag Bd. 2 Anlage 6 S. 43, Bd. 3 Anlage 121 S. 9.

<sup>2</sup> Nöthausen, Anm. 2 vor § 153 und die dort angegebene Literatur; Urteil des Sächs. Oberapp.-Gerichts vom 27. September 1872 in Stenglein's Zeitschrift, N. F. Bd. 2 S. 33; Ude, Die Strafgesetze des Herzogtums Braunschweig, das Polizeistrafgesetzbuch Anm. 15 zu § 10 Nr. 8; Kühne, Die Bestimmungen des § 10 Nr. 7 und 8 des Braunschw. Pol.St.G.; v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrechte Bd. 1 S. 40; S. Meyer-Wilfeld, S. 623.

<sup>3</sup> Gerichtssaal Bd. 22 S. 395.

abgesehen davon, daß auch im Gebiete des sog. Polizeistrafrechts der Landesgesetzgebung nur nach Maßgabe des § 2 Einf.-Ges. zum St.G.B. derartig Freiheit gelassen worden ist, daß, wenn es sich nicht um besondere Vorschriften im Sinne des Abs. 2 daselbst handelt, eine landesgesetzliche Regelung insoweit ausgeschlossen ist, als sie eine Materie betrifft, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs ist. (Der Ober-Reichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.)